

Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Allgemeines

Für Aufwendungen, die in Ihrem Haushalt im Inland oder in einem anderen EU- / EWR-Staat angefallen sind, können Sie folgende Steuerermäßigungen beantragen:

- für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt: **20 %** der Aufwendungen, höchstens **510 €** jährlich
- für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

entrichtet wurden und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen: **20 %** der Aufwendungen, höchstens **4.000 €** jährlich

- für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen: **20 %** der Aufwendungen, höchstens **1.200 €** jährlich

Zeile 4 bis 9

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen in die jeweiligen Zeilen ein. Diese sind dabei zu kürzen um:

- bereits erhaltene oder noch zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung),
- Leistungen der Pflegeversicherung und des persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX), soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) brauchen Sie nicht von den Aufwendungen abzuziehen. Für die – wegen Anrechnung von Pflegegeld oder Pflegetagegeld – nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für die häusliche Pflege können Sie in Zeile 5 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragen.

Alle Aufwendungen dürfen

- keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein,
- sich noch nicht als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt haben,
- nicht als Sonderausgaben berücksichtigt worden sein und
- nicht zu den Kinderbetreuungskosten (Zeile 66 bis 72 der **Anlage Kind**) gehören.

Sofern Sie den Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt haben möchten, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen laut

den Zeilen 22 bis 24 der **Anlage Außergewöhnliche Belastungen** noch im Rahmen der Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt laut Zeile 5 geltend machen.

Leben mehrere alleinstehende Personen ganzjährig in einem Haushalt, können die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Sind die alleinstehenden Personen Arbeitgeber im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber von haushaltsnahen Dienstleistungen, von Pflege- und Betreuungsleistungen oder von Handwerkerleistungen, kann jeder seine tatsächlichen, anteiligen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn alle einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen (Zeile 12 bis 14).

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen) und Handwerkerleistungen erhalten Sie nur, wenn Sie die Aufwendungen durch

- Rechnungen belegen können und
- die Rechnungen auf ein Konto des Leistungserbringers beglichen haben.

Bitte reichen Sie entsprechende Belege in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barzahlungen und Barschecks erhalten Sie keine Steuerermäßigung.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B.

- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- der Winterdienst auf dem eigenen Grundstück oder auf davor liegenden Gehwegen,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden,
- das Hausnotrufsystem innerhalb des sog. „Be-

treuten Wohnens“.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei eigener Unterbringung in einem Heim. In Frage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten und / oder das Servieren von Mahlzeiten und
- den Wäscheservice

im Heim.

Ein eigener Haushalt in einer Pflegeeinrichtung ist hierfür nicht erforderlich.

Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen sind z. B.

- die Reparatur und das Streichen oder Lackieren von Fenstern und Türen,
- die Reparatur oder der Austausch von Bodenbelägen,
- die Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche,
- Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen,
- die Kontrolle des TÜV bei Fahrstühlen,
- die Kontrolle von Blitzschutzanlagen.

Begünstigt sind nur die in der Rechnung oder Betriebskostenabrechnung enthaltenen Aufwendungen für Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenen Umsatzsteuer. Füllen Sie daher bitte in den Zeilen 6 bis 8 die beiden Spalten „Rechnungsbeträge (bei Eintragung in

Zeile 10 nur anteilig)“ und „darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer“ aus. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für das verwendete Material und für gelieferte Waren. Ebenfalls nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme. Dazu zählen alle Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Darüber hinaus ist eine Steuerermäßigung für die jeweilige Handwerkerleistung vollständig ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen hierfür durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden (z. B. KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigener Förderbanken oder Gemeinden).

**Zeile 10 und 11
Haushaltsbezogener Höchstbetrag bei Alleinstehenden**

Sie haben ganzjährig mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en) in einem Haushalt zusammengelebt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 die Anzahl der Personen ein, mit denen Sie zusammen im Haushalt gelebt haben.

Sie haben ganzjährig mit mehreren anderen alleinstehenden Personen in einem Haushalt zusammengelebt, aber immer nur mit einer Person zeitgleich?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 nur eine „1“ ein.

Sie haben ganzjährig mit einer oder mehreren Person(en) in einem Haushalt zusammengelebt, aber für einen Teil des Kalenderjahres mit mehreren Personen (z. B. Eltern) und für den anderen Teil des Kalenderjahres mit nur einer Person?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 die Gesamtanzahl

der Personen ein, mit denen Sie zusammen im Haushalt gelebt haben. Erläutern Sie bitte den Sachverhalt in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Sie haben ganzjährig mit mehreren Personen in einem Haushalt zusammengelebt, aber in dem einen Teil des Kalenderjahres mit anderen Personen als im anderen Teil des Kalenderjahres (z. B. Umzug von Elternhaus in Wohngemeinschaft)?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 die Gesamtanzahl der Personen ein, mit denen Sie zusammen im Haushalt gelebt haben. Erläutern Sie bitte den Sachverhalt in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.